

HEINRICH HEINE AUF DEM INDEX

EIN LITERARISCHER FALL

UND SEINE POLITISCHEN HINTERGRÜNDE¹

- Rudolf Reinhardt zum 70. Geburtstag -

Von *Hubert Wolf, Frankfurt a. M.*

„Decretum. Feria V. die 22. Septembris 1836. Sacra Congregatio Eminentissimorum, ac Reverendissimorum S[anctae] Romanae Ecclesiae Cardinalium a Sanctissimo Domino Nostro Gregorio Papa XVI, Sanctaque Sede Apostolica Indici Librorum pravae Doctrinae, eorumdemque proscriptioni, expurgationi, ac permissioni in Universa Christiana Republica praepositorum, et delegatorum, habita in Palatio Apostolico Quirinali, damnavit, et damnat, proscripsit, proscribitque, vel alias damnata, atque proscripta in Indicem Librorum prohibitorum referri mandavit, et mandat Opera, quae sequuntur:

De la France par Henri Heine

(Euvres de Henri Heine: Reisebilder. Tableaux de Voyage ...

De l'Allemagne de Henri Heine.“

Mit diesen durchaus feierlichen Worten verbot die römische Indexkongregation auf einen Streich drei Werke Heinrich Heines². Wer sich Anfang Oktober 1836 in Rom aufhielt, konnte den Wortlaut des Dekrets auf den großformatigen Plakaten lesen, die an den Türen aller Hauptkirchen der Stadt angeschlagen waren. Der gläubige Katholik wurde so nicht nur über die Tatsache der „Damnatio“ informiert, sondern auch über die Folgen dieses Verbots: Wer ein indiziertes Buch verkauft, besitzt oder gar liest, begeht eine Todsünde und verfällt der Strafe der Exkommunikation. Diese Verbote, die übrigens bis 1967 in Kraft blieben, sollten die Gläubigen

¹ Schriftliche Fassung meines Vortrags am 29. Oktober 1997 im Rahmen des Heine-Symposiums in Düsseldorf. Die Vortragsform wurde bewußt beibehalten und nur durch wenige Fußnoten ergänzt. Die erstmalige, vollständige Rekonstruktion des Indizierungsprozesses gegen Heine findet sich bei: Hubert Wolf/ Dominik Burkard, Zwischen Amboß und Hammer: Heinrich Heine unter staatlicher und kirchlicher Zensur, in: Hubert Wolf/ Wolfgang Schopf/ Dominik Burkard/ Gisbert Lepper, Die Macht der Zensur. Heinrich Heine auf dem Index, Düsseldorf 1998, 11-141.

Ohne die großzügige und unbürokratische Unterstützung durch die Fritz-Thyssen-Stiftung Köln hätte die Erforschung der Indizierung Heines nicht fristgerecht abgeschlossen werden können. Der Stiftung, namentlich Herrn Jürgen Chr. Regge, sei auch an dieser Stelle für die nun schon langjährige Förderung verschiedener Projekte herzlich gedankt.

² Dekret vom 22. September 1836. Archiv der Indexkongregation Ila-112, fol. 178. Abgedruckt in: Die Macht der Zensur (cf. Anm. 1), S. 180f.

vor jeder „Berührung mit dem Irrtum“ (E. v. Moy) bewahren³.

Wie kam es, daß man sich im „fernen“ Rom um einen deutschen Schriftsteller kümmerte, der überdies nicht einmal Katholik, sondern „nur“ protestantisch getaufter Jude war? Wer wollte drei in französischer Sprache erschienene literarische Werke unbedingt auf dem römischen „Index der verbotenen Bücher“ sehen? Und vor allem: Wodurch genau sah sich die Kurie zu diesem Verbot veranlaßt, welche Intention verfolgte man mit dieser Damnatio?

Fragen, die sich verschärft stellen, wenn man nicht nur auf das längst bekannte Verbot des „Jungen Deutschland“ (1835) durch die Frankfurter Bundesversammlung schaut, sondern auch die literatur- und kirchengeschichtlich bislang kaum zur Kenntnis genommene Tatsache der Indizierung Heinrich Heines durch die „Zentrale“ der Katholischen Kirche im September 1836 berücksichtigt. Fragen, mit denen ich Sie auf diesem Heine-Symposium konfrontieren möchte.

Zur Beantwortung dieser Fragen gehe ich in einem Dreischritt vor:

1. Um für den Fall Heine ein sachgemäßes Koordinatensystem anzulegen, kommt zunächst der normale Verfahrensgang, der in Rom bei einem Indexfall in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Anwendung fand, in den Blick.
2. Dann wird der eigentliche Heine-Prozeß in der Congregatio Indicis auf der Basis ihres der Forschung erstmals zugänglichen Archivs dargestellt.
3. Schließlich sollen die Hintergründe und Drahtzieher der Anklage gegen den Dichter offengelegt, mithin die Frage geklärt werden, wer Heine eigentlich in Rom denunziert hat.

I. Überblick über ein Verfahren der Indexkongregation

Heinrich Heine auf dem Index - das ist kein literarischer Sonderfall, aber doch in mehrfacher Hinsicht ein besonderer Fall. In den gut vier Jahrhunderten zwischen 1542 und 1967 landeten weit über 5000 Bücher, Schriften und Broschüren auf dem „Index librorum prohibitorum“. Die Zahl der Schriften, denen darüber hinaus das Verdikt des kirchlichen Verbotes drohte, die aber - aus welchen Gründen auch immer - schließlich mehr oder weniger unbehelligt blieben, dürfte weitaus höher sein.

Der Kirche ging es mit der Einführung eigener Zensurbehörden, der Indexkongregation und der Inquisition, im 16. Jahrhundert zunächst um den Versuch einer Totalkontrolle des seit Erfindung des Buchdrucks explodierenden Buchmarktes, hatten sich doch Reformation und Kirchenspaltung nur durch

das neue Druckmedium so rasch verbreiten und die Catholica an den Rand des Abgrundes führen können. Ein ähnliches Desaster durfte sich - nach Meinung der römischen Kurie - nicht noch einmal wiederholen. Die Verbreitung aller schädlichen, für Glauben und Leben gefährlichen Schriften mußte ein für allemal verhindert werden.

Auch wenn sich schon bald herausstellte, daß selbst eine so große und effektiv arbeitende Behörde wie die römische Indexkongregation, unterstützt durch die Hl. Römische und Universale Inquisition, nicht in der Lage war, eine Totalkontrolle zu gewährleisten, so beschränkte sich deren Interesse keineswegs auf theologische oder philosophische Neuerscheinungen. Im Gegenteil: Medizinische und juristische Publikationen wurden ebenso der Zensur unterworfen wie Werke naturwissenschaftlicher Provenienz, Erotica oder Belletristik; Literaten und Poeten finden sich jedoch wesentlich seltener auf dem Index. Daher stellt sich die Frage nach den (Hinter-) Gründen der Indizierung Heines in verschärftem Maße.

Zur Lüftung dieses Geheimnisses ist es unverzichtbar, die Gerichtsakten selbst zu konsultieren. Namentlich den römischen Geheimgutachten über die inkriminierten Werke kommt zentrale Bedeutung zu. Als ich vor einigen Jahren am Fall des Tübinger Theologen Joh. Ev. Kuhn zeigen konnte, daß sich auch ohne Einsicht in das Archiv die meisten Index-Fälle mit Hilfe eines von mir eigens entwickelten Verfahrens rekonstruieren lassen - wenn auch mit einigem Aufwand und etwas Glück⁴ - erhielt ich die bislang einmalige Erlaubnis der Glaubenskongregation, die von ihr gehüteten Geheimakten ohne Einschränkung zu benützen. Auf den ersten Blick war die Enttäuschung groß: Die Überlieferungsschicht der Kongregation selbst ist in den meisten Fällen nämlich recht dünn - *offizielle Prozeßakten eben, die das eigentlich Interessante wie Ankläger bzw. Denunzianten nicht preisgeben*. So auch bei Heine. Man muß die offiziellen Akten daher durch andere Traditionstränge ergänzen, um den ganzen Fall aufdecken zu können.

Als zentrale Voraussetzung für die Rekonstruktion eines Indexverfahrens erwies sich die genaue Kenntnis des Verfahrensgangs der kurialen Behörde. Die römische Indexkongregation hat im Lauf der Jahrhunderte mehrfach Zusammensetzung und Geschäftsordnung verändert. Die Neuordnung, die Papst Benedikt XIV.

3 Zur Zensurpraxis der katholischen Kirche vgl. Joseph Hilgers, *Der Index der verbotenen Bücher*. In seiner neuen Fassung dargelegt und rechtlich historisch gewürdigt, Freiburg i. Br. 1904; Heinrich Reusch, *Der Index der verbotenen Bücher*. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte, 2 Bde., Bonn 1883-1885, Nachdruck Aalen 1967; Herman H. Schwedt, *Der römische Index der verbotenen Bücher*, in: *Historisches Jahrbuch* 107 (1987), 296-314.

4 Wolf, Hubert, *Ketzer oder Kirchenlehrer? Der Tübinger Theologe Johannes von Kuhn (1806-1887) in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B: Forschungen 58)*, Mainz 1992.

1753 mit der Konstitution „Sollicita ac provida“ verfügte⁵, bildete auch die rechtliche Grundlage für das Indexverfahren gegen Heinrich Heine in den Jahren 1835/1836. Grob schematisiert ergibt sich daraus für ein Indexverfahren des 19. Jahrhunderts folgendes Procedere:

1. Die Anzeige eines Buches bei der römischen Kurie konnte von seiten einer kirchlichen Behörde, etwa einer päpstlichen Nuntiatur, einem Ordensoberen oder einem Diözesanbischof geschehen. Freilich durften auch besorgte Laien ein gefährliches Druckwerk melden. Besonderes Gewicht erhielt eine solche Anzeige, wenn sie auf diplomatischem Wege von einem katholischen Souverän über dessen Botschafter beim Hl. Stuhl vorgebracht wurde.

2. Grundsätzlich waren zunächst ganz unterschiedliche Adressaten einer Buchanzeige an der Kurie möglich. Eine fromme katholische Adelige schrieb direkt an den Heiligen Vater, der französische Botschafter beim Heiligen Stuhl wandte sich an den Kardinalstaatssekretär, der Magister Sacri Palatii erfuhr über einen Ordensbruder von einem gefährlichen Druckwerk, der Münchner Nuntius sandte ein Buch direkt an die zuständige Indexkongregation. In Rom wurde daraufhin entschieden, welcher Kongregation die Sache zur Prüfung übergeben werden sollte. In der Regel war dies die Indexkongregation; in Frage kamen jedoch auch das Hl. Offizium oder die Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten.

3. In der Folge wurde der Kardinalpräfekt bzw. meist der Sekretär der Kongregation tätig. Er entschied darüber, ob es sich lohnte, das angezeigte Buch einer Prüfung zu unterziehen oder nicht. Kam er zu einem negativen Ergebnis in dieser Vorberatung, war die Causa - bevor sie zum eigentlichen Fall wurde - damit schon an ihrem Ende. Bezeichnenderweise haben sich diese eher konfidentiellen Unterredungen in den Akten der Kongregation so gut wie nicht niedergeschlagen. Wurde freilich eine bestimmte Sache vom Papst selbst oder von einer hochgestellten Persönlichkeit der Kurie der Kongregation zur Prüfung übergeben, war die Ablehnung eines Verfahrens von vornherein so gut wie ausgeschlossen.

4. Sah man eine gründlichere Überprüfung für notwendig an, beauftragte der Sekretär einen sachkundigen Gutachter, der ein schriftliches Votum über das inkriminierte Werk abgeben mußte. Der Gutachter wurde in der Regel aus dem Kreis der Relatoren bzw. Konsultoren genommen. Die Zahl dieser Gruppe von vereidigten Theologen, Philosophen, Juristen und sonstigen kompetenten Fachleuten schwankte im 19. Jahrhundert zwischen dreißig und fünfzig. In Ausnahmefällen beauftragte man einen Gutachter aus der Gruppe der Qualifikatoren,

5 Dazu Hans Paarhammer, „Sollicita ac provida“. Neuordnung von Lehrbeanstandung und Bücherzensur in der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, in: André Gabriels/ Heinrich Reinhardt (Hg.), *Ministerium iustitiae*. Festschrift für Heribert Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres, Essen 1985, 343-361.

eine Art freier Mitarbeiter. Das Gutachten wurde im Geheimdruck für die Konsultoren und Kardinäle der Kongregation vervielfältigt. Ein Exemplar dieser Geheimgutachten hat sich in fast jedem Fall im Archiv der Indexkongregation, genauer: in den Akten ihres Sekretärs erhalten.

5. Hatten sich einige Fälle angesammelt und lagen die entsprechenden schriftlichen Gutachten vor, berief der Sekretär eine Versammlung der Konsultoren ein. Ein solcher Konsult fand in unserem Untersuchungszeitraum jährlich zwischen drei- und sechsmal statt. Auf dieser Sitzung der Fachleute wurden die einzelnen Fälle auf der Basis der vorgelegten und im Druck verteilten Gutachten beraten. Dabei kam es durchaus vor, daß Gegengutachten bzw. Minderheitsvoten vorgelegt wurden. Nach ausgiebiger Diskussion unterbreitete man den Kardinälen zu jedem einzelnen angezeigten und untersuchten Buch einen Beschlußvorschlag. Er lautete entweder einfach „prohibeatur“, das Buch ist zu verbieten, „dilata“, Vertagung des Falls, oder Freispruch. Bei komplizierter Sachlage konnten auch weitere Gutachten von „innen“ (Konsultoren bzw. Qualifikatoren) oder von „außen“ (Bischöfe, Fachtheologen aus Deutschland etc.) angefordert werden. Dann kam es zu einer zweiten Verfahrensrunde. Der Beschlußvorschlag für ein bestimmtes Buch besaß freilich nur empfehlenden Charakter. Dennoch kann das Votum des Konsults nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ein Buch, das von den Fachleuten den Kardinälen zur Indizierung vorgeschlagen wurde, erhielt von diesen kaum einmal einen „Persilschein“.

6. Mit den Voten der Konsultorenversammlung begab sich der Sekretär in die Kardinalsplenaria. In der Regel folgte die Versammlung der Kardinäle dem Vorschlag der Sitzung der Fachtheologen. Freilich konnte es hier auch zu abweichenden Entscheidungen kommen, insbesondere dann, wenn ein Kardinal sich für einen Fall besonders interessierte - als „Schutzengel“ eines Autors oder als unbarmherziger „Rächer“.

7. Falls die Beratungen der Kardinäle nicht in Anwesenheit des Papstes stattfanden, hatte der Präfekt der Kongregation dem Papst in Privataudienz die Beschlüsse der Kardinalsversammlung zu erläutern, da diesem das letzte Urteil zustand. Normalerweise bestätigte der Hl. Vater die Beschlüsse der Kardinalsplenaria, die dadurch Rechtsverbindlichkeit erlangten.

8. Schließlich wurde ein Indexdekret ausgefertigt, auf dem die in einer Sessio verbotenen Bücher zusammengefaßt und feierlich verdammt wurden. Diese Indexdekrete erschienen in der Regel in Plakatform und wurden an den Türen der römischen Hauptkirchen („ad valvas ecclesiae“) angeschlagen. Teilweise wurden die Dekrete auch an päpstliche Nuntien, betroffene Bischöfe und katholische Regierungen verschickt.

9. Im Interesse der besseren Dokumentation, größeren Übersichtlichkeit und leichteren Verbreitung der Dekrete von Indexkongregation und Inquisition erschien alle paar Jahrzehnte ein „Index librorum prohibitorum“, also eine offizielle Liste aller durch den Heiligen Stuhl indizierten Bücher. Solche auf dem Index stehenden Bücher durften von Katholiken nicht gelesen und besessen, von katholischen Buchdruckern nicht gedruckt und von katholischen Buchhändlern nicht vertrieben werden. Ausnahmen wurden lediglich durch ein genau geregeltes Dispensverfahren, namentlich für katholische Wissenschaftler, zugelassen, die ihre literarischen Feinde, wollten sie diese widerlegen, wenigstens kennen mußten.

II. Der Fall Heine

Damit liegt ein erstes Raster vor, wie ein Verfahren in der Indexkongregation grundsätzlich abzulaufen hatte. Freilich muß die Einhaltung der „Geschäftsordnung“ im jeweiligen Fall überprüft werden. Abweichungen vom Schema kommen nämlich durchaus vor und bedürfen dann auch der Erklärung. Freilich ist die Überlieferungslage im Archiv der Kongregation - wie angedeutet - relativ dünn, da sich meist nur die Handakten des Sekretärs der Congregatio Indici erhalten haben, die in der Regel nur aus den offiziellen Prozeßakten bestehen, als da sind:

1. Das oder die *Geheimgutachten* aus dem Kreis der Konsultoren bzw. Qualifikatoren, die im Druck vorliegen. Gegengutachten oder Minderheitenvoten aus der Feder von nicht offiziell mit dem Gutachten beauftragten Konsultoren, wenn sie überhaupt vorkommen, sind zumeist nur handschriftlich überliefert.

2. Eine gedruckte *Tagesordnung* bzw. Einladung zu den Sitzungen von Konsultorenversammlung und Kardinalsplenaria. Darauf notierte der Sekretär die Beschlußempfehlungen zu den einzelnen Causen - meist wurde pro Sitzung ein gutes Dutzend Bücher behandelt.

3. Die handschriftliche „*Relazione alla Santità di Nostro Signore*“, in der das Urteil und eine kurze Urteilsbegründung formuliert wurden; sie diente dem Kardinalpräfekten als Grundlage seines Vortrags in der Privataudienz beim Papst, der die Entscheidung der Kongregation bestätigen mußte.

4. Das gedruckte *Dekret in Plakatform*, das in feierlicher Form die Titel der in einer Sitzung der Indexkongregation verbotenen Bücher aufführt und den Gläubigen unter Androhung von Strafe die Beachtung des BÜCHERVERBOTS einschärft.

Auf der Basis der damals gültigen Verfahrensordnung und der offiziellen Prozeßakten des Sekretärs sind wir in der Lage, den eigentlichen Heine-Prozeß in der Kongregation selbst zu rekonstruieren.

1. Das Verfahren

Da die Gutachter aus dem Kreis der Konsultoren vom Kardinalpräfekten bzw. dem Sekretär der Kongregation zumeist mündlich beauftragt wurden, liegen keine schriftlichen Zeugnisse über den genauen Beginn des Heine-Prozesses vor. Vermutlich kam das Verfahren, in dem die drei Werke des Dichters, *De la France* (Paris 1833), Reisebilder. *Tableaux de Voyage* (Paris 1834) und *De l'Allemagne* (Paris 1836) untersucht wurden, im Sommer 1836 in Gang. Dabei wurden freilich nicht nur - wie bei der staatlichen Zensur üblich - die drei Publikationen Heines in cumulo überprüft, vielmehr wurde für jedes Werk ein eigener Gutachter bestellt.

Präfekt der Indexkongregation war damals Kardinal Giacomo Giustiniani (1769-1843), der dieser Behörde von 1834 bis zu seinem Tode vorstand und als Anhänger der „Zelanti“, der Hardliner an der römischen Kurie, galt. Aus den dreißig offiziellen Konsultoren der Indexkongregation wählte Giustiniani - oder sein Sekretär, der Dominikanerpater Tommaso Antonio Degola (1776-1856) - drei Gutachter für die Heine-Schriften aus: Pio Bigghi, Giovanni Battista Palma und Giuseppe Maria Graziosi.

Bevor ich auf die Person der Gutachter und ihre Voten im einzelnen eingehe, sind einige grundsätzliche Bemerkungen zum Selbstverständnis der Konsultoren der Indexkongregation angebracht. Es ging ihnen in ihren Expertisen in der Regel nicht um einen wirklichen Dialog mit dem Autor bzw. in unserem Fall um eine Abwägung der Standpunkte von Katholischer Kirche und Heinrich Heine. Es wurde nicht argumentiert und interpretiert, sondern demonstriert. Aufgrund ihrer Stiftung durch Jesus Christus und dessen fortdauernder, ununterbrochener Präsenz in seinem unfehlbaren Stellvertreter und Sprachrohr auf Erden, dem römischen Papst, besitzt die römische Kirche die unveränderliche Wahrheit. Der Papst und - da, wenn dieser denkt, Gott selbst in ihm denkt - somit Gott legt fest, was wahr ist und was nicht. Anhand dieses unfehlbaren, nicht zur Disposition stehenden, apriorischen Kriterienkatalogs - gleichsam einer Position innerhalb der Wahrheit - wurden Heines Werke beurteilt. Insbesondere vier Wahrheiten standen für die Gutachter fest, wie Giovanni Battista Palma zu Beginn seines Votums eindeutig klarmachte:

1. Man darf den Namen Gottes und Christi nicht verächtlich machen.
2. Man darf die Katholische Kirche und die Heiligen Dinge nicht schmähen.
3. Man darf die Gegner von Kirche und Moral nicht als solche loben.
4. Man darf die Völker nicht zur Revolution aufreizen und diese als Anbruch der Heilszeit ausgeben.

Daß Heine gegen all diese Wahrheiten eindeutig verstieß und daher mit seinen Werken ohne Frage auf den Index librorum prohibitorum gehörte, stand für die Gutachter von vornherein fest. Man brauchte sich mit ihm daher nicht ernsthaft auseinanderzusetzen oder auch nur die Argumentationsstruktur seiner Bücher nachzuzeichnen. Vielmehr genügte es, Belege für Heines Blasphemien herauszusuchen, besonders anstößige Stellen aufzuspießen und damit die Verwerflichkeit von Werk und Person eindrucksvoll zu demonstrieren. Dies geschah in allen Gutachten vor allem durch ausgiebige Zitate: Heines Gottlosigkeit sprach für sich selbst - im wahrsten Sinn des Wortes. Aber nicht nur hinsichtlich des Inhalts war die Heine-Causa angesichts der offenkundigen theologischen und moralischen Blasphemien sowie der Aufwiegelung zu Umsturz und Revolution für die Gutachter von vornherein entschieden; vielmehr diskreditierte schon das literarische Genre den Autor. Denn Heine schrieb - nach Ansicht der Gutachter - im „romantischen Stil“, verworren, ohne logischen Aufbau. Die in neuscholastischer Distinktion gedrillten römischen Theologen konnten mit den „abstrusen Mysterien der heutigen Geheimgesellschaften“ herzlich wenig anfangen; Gott sei Dank - wie sie selbst erleichtert hinzufügenen⁶.

Dieses Selbstverständnis gilt es zu berücksichtigen, will man die Gutachten sachgerecht beurteilen. Ich beschränke mich auf die Grundlinien der drei Voten.

Pio Bigli (1780-1854) hatte Heines *De la France* einem strengen Examen zu unterziehen⁷. Der Moraltheologe war seit 1822 Konsultor der Indexkongregation und sollte 1854 in gleicher Eigenschaft ins Hl. Offizium wechseln. Bereits im zweiten Satz seiner Ausführungen bezeichnet er Heine als „capo della Setta intitolata »La giovane Alemagna«“. Frankreich, die Prophetin des Freiheitsevangeliums, diene ihm als Ort des Exils, des Komplotts und der Verschwörung. Als Sohn eines zum Protestantismus übergetretenen Juden sei er voller Haß gegen das Christentum und speziell den Katholizismus: „e la cui sola Religione è il preparare, fomentare e promuovere la generale rivoluzione“. Entsprechend zeige er sich auch in seinem Werk, das man „mit vollem Recht als ein Gewebe von gottlosen, antireligiösen und revolutionären Grundsätzen bezeichnen kann“. Namentlich Heines Auffassung der Freiheit als neuer Religion und die Ausrufung von Paris als neuem Rom belegen für Bigli das „teuflische Vorhaben“ einer „antireligiösen und antisozialen Revolution“ eindeutig. Heines „Haß auf die bestehende Ordnung, vor allem aber den katholischen Klerus und den Adel“ sprechen aus jeder Zeile von *De la France*. Zum Aufruf zu Aufruhr und Umsturz kommen schreckliche Lästerungen der katholischen Dogmen, namentlich die Umdeutung Christi als Prophet der Gleichheit und Freiheit sowie schamlose und perverse moralische Vorstellungen. Von „Ekel und Schrecken“ geschüttelt, kann Bigli nicht anders, als das Verbot des Buches zu

6 So Graziosi in seinem Gutachten. Archiv der Indexkongregation Ila-112, fol. 248. Abgedruckt in: Die Macht der Zensur (cf. Anm. 1), S. 154-162.

7 Sein Gutachten: Archiv der Indexkongregation Ila-112, fol. 195-198. Abgedruckt ebd., S. 163-176.

fordern.

Giovanni Battista Palma (1791-1848) erhielt den Auftrag, *De l'Allemagne* unter die Lupe zu nehmen⁸. Der Kirchenhistoriker, seit 1835 Konsultor der Indexkongregation, fürchtete die Revolution wie der Teufel das Weihwasser und galt schon zu Lebzeiten als Heiliger. Er starb am 16. November 1848 in den Wirren der römischen Revolution, als ihn eine verirrte Kugel durch ein Fenster des Quirinalpalastes hindurch tödlich traf und er so zum Märtyrer der alten Ordnung wurde. Sein Gutachten ist klar strukturiert. Daß *De l'Allemagne* auf den Index gehört, ist für ihn evident, es geht nur noch um den Grad der „Bosheit“ jedes Werkes. Palma konzidiert Heine eine „lebendige und geistreiche“ Schreibe, was das Werk um so „gefährlicher macht - und verführerisch“. Treffsicher notiert er das eigentliche Thema der beiden Bände, die Entwicklung von Philosophie und Religion in Deutschland seit der Reformation. Mit Luther, den Heine „aufs höchste preist“, beginnt für Palma der Anfang vom Ende, eine Geschichte des Verfalls in Deutschland, die gekennzeichnet ist durch die Stichworte Reformation - Pantheismus - Rationalismus - Unglauben. Daß Heine überdies mit Kants gottloser und verabscheuungswürdiger „Kritik der reinen Vernunft“ in Deutschland die intellektuelle Revolution beginnen läßt, diskreditiert ihn in Rom völlig. Der Königsberger Philosoph stand für die Kurialen als Synonym für all die verhaßten Werte von Moderne und Revolution und war 1827 selbst auf dem Index gelandet, als eine italienische Übersetzung seiner „Kritik“ erschien. Darüber hinaus leugnet Heine die Existenz Gottes (Nachruf auf den alten Jehova), lästert Christus, die katholische Religion und die heiligen Dinge, vor allem den römischen Papst (aus dem von den Römern gekreuzigten jüdischen Spottkönig wird der Gott der Römer), und ruft zur Revolution auf - und dies alles voll Sarkasmus und Spottlust. Damit ist für Palma die „Bosheit des Werkes“ erwiesen, es widerspricht jeder katholischen Wahrheit und verdient, verboten zu werden.

Giuseppe Maria Graziosi (1793-1847) wurde mit der Begutachtung der *Reisebilder* betraut⁹. Der Dogmatikprofessor war erst seit Jahresbeginn 1836 Konsultor der Indexkongregation. Auch er muß Heine „lebhaftes Phantasie“ und „poetisches Genie“ bescheinigen. Er sieht sich aber außerstande, auch nur eine vernünftige Zusammenfassung bzw. Inhaltsangabe des Werks zu bieten; alles ist „verworren und undeutlich“ formuliert - typisch für einen Autor, der der „verabscheuungswürdigen Sekte“ des Jungen Deutschland angehört. Für Graziosi ist klar: Heine vertritt ungläubige und gottlose Grundsätze, verletzt die guten Sitten, verleumdet die Regierenden und stachelt zur Revolution auf. Das ganze Denken des Dichters ist getragen von den verwerflichen „Prinzipien des Liberalismus“. Wer „Emanzipation“ von den Souveränen und damit abscheuliche „Demokratie“

8 Sein Gutachten: Archiv der Indexkongregation IIa-112, fol. 256-258.

9 Sein Gutachten: Archiv der Indexkongregation IIa-112, fol. 248-251.

predigt, rüttelt an den Grundfesten der göttlichen Ordnung wie den Grundlagen von Kirche und Staat und muß unschädlich gemacht werden.

Die Gutachten der drei Konsultoren wurden Anfang September in Geheimdrucken für die Konsultoren vervielfältigt. Am Montag, den 12. September 1836, fand - traditionsgemäß im Dominikanerkonvent von Santa Maria sopra Minerva - die Konsultorenversammlung statt, in der außer den drei Werken Heines weitere zehn Schriften behandelt wurden. Neben dem Sekretär der Kongregation sowie dem Magister Sacri Palatii, Domenico Buttaoni OP (1775-1859), waren sieben weitere Konsultoren anwesend. Bigli, der das Gutachten über Heines *De la France* verfaßt hatte, fehlte. Während sich sieben von neun Konsultoren bei einem anderen zur Beratung anstehenden Werk gegen eine Indizierung aussprachen, war man sich bei allen anderen Büchern einschließlich der Schriften Heinrich Heines einig: Das einhellige Urteil lautete „prohibeatur“¹⁰.

Mit diesem Beschlußvorschlag ging der Sekretär in die *Kardinalsplenaria*, die Versammlung der Kardinäle und somit die eigentliche Kongregation, die am 22. September im Apostolischen Palast auf dem Quirinal stattfand. Von den zwölf Kardinälen, die neben dem Präfekten und dem Magister Sacri Palatii der Kongregation angehörten, nahm an dieser Sitzung nur knapp die Hälfte teil. Die Kardinäle stimmten dem Vorschlag der Konsultoren einmütig zu. Das Urteil, das dem Papst schließlich vorgetragen wurde, lautete: „Verfasser dieser drei in den Jahren 1833-34-35 in Paris gedruckten Werke ist Herr Heinrich Heine, ein preußischer Untertan, der vom Deutschen Bund als Anführer der neuen *Das Junge Deutschland* genannten Sekte geächtet wurde. Als Schriftsteller mit großer Vorstellungskraft und äußerst lebhafter Phantasie sind seine Werke trotz der Anmut des Stils von so unklarer und verworrener Machart, daß es fast unmöglich ist, eine verständliche Zusammenfassung zu geben. Alle sind sie jedoch die würdige Ausgeburt eines Autors, der als Anführer einer verabscheuenswürdigen Sekte gefeiert wird, alle strotzen vor religionsfeindlichen und gottlosen Grundsätzen und in allen wird das Christentum verspottet, die katholische Religion diskreditiert. In allen triumphiert der Deismus, in allen findet man Stellen, die gegen die guten Sitten verstoßen. Schließlich trachten alle danach, die Regierungen in Verruf zu bringen und die Völker zur Revolution aufzustacheln und diese als Anbruch der allgemeinen Befreiung auszugeben. Die Heilige Kongregation hat befunden, daß alle drei das Verbot unbedingt verdienen, denn alle drei Werke sind voller Irrtümer, Gotteslästerungen, Unanständigkeiten und Grundsätze, die den Umsturz der sozialen Ordnung beabsichtigen“¹¹.

10 Beschlußfassung der Konsultorenversammlung, zugleich Sitzungsvorlage für die Kardinalsplenaria. Archiv der Indexkongregation IIa 112, fol. 188. Abgedruckt in: Die Macht der Zensur (cf. Anm. 1), S. 177f.

11 Relation über die Sitzung der Kongregation an den Papst [22. September 1836]. Archiv der Indexkongregation IIa-112, fol. 180-187, hier 180r-180v. Abgedruckt ebd., S. 178f.

Die *Approbation des Papstes* erfolgte am 3. Oktober 1836. Das Dekret, von Präfekt und Sekretär der Kongregation unterzeichnet, ging in die Druckerei. Am 7. Oktober wurden die Plakate an den Hauptkirchen Roms angeschlagen, Handzettel an die päpstlichen Nuntiatoren in Wien, München, Luzern und Paris sowie an die päpstlichen Bevollmächtigten in den Gebieten des Kirchenstaats geschickt.

Soweit der Prozeßverlauf in der Indexkongregation selbst, wie er sich mithilfe ihrer Akten nachzeichnen läßt. Ein Vergleich mit den Bestimmungen der Bulle „*Sollicita ac Provida*“ zeigt: alles war vorschriftsmäßig verlaufen. Damit können wir den Fall Heine indes noch nicht zu den Akten legen. Wir kennen zwar Gutachten, Urteilsbegründungen und *Damatio*, aber noch bleibt die Frage, wie, durch wen und weshalb das Indexverfahren gegen Heine in Rom überhaupt eingeleitet wurde, die Frage nach den Hintergründen und Drahtziehern also.

2. Hintergründe und Drahtzieher

Bei der Lösung dieser Frage helfen die Akten der Indexkongregation, zumindest vorläufig, nicht weiter. Allein eine einzige Wendung im Text der Urteilsbegründung zeigt die mögliche Richtung weiterer Recherchen an. Dort ist die Rede davon, Heinrich Heine sei vom Deutschen Bund als Anführer einer neuen, *Junges Deutschland* genannten Sekte geächtet worden. Die Frage drängt sich auf: Hatte die römische Indizierung etwas mit dem Bundestagsbeschluß gegen das „Junge Deutschland“ zu tun? Steckte etwa die Frankfurter Bundesversammlung hinter dem Vorgehen der Kurie gegen Heinrich Heine? Gab es gar konkrete Auftraggeber, oder imitierte man in Rom einfach nur, was der protestantisch majorisierte Deutsche Bund vorexerziert hatte?

Eine Möglichkeit, hinter die eigentlichen Initiatoren bzw. Drahtzieher des Heine-Prozesses zu kommen, ergibt sich aus einer grundlegenden, bislang in der Forschung zu wenig beachteten kirchenpolitischen Konstante während des Pontifikats Gregors XVI. (1831-1846): der vielfach bewährten Achse Wien-Rom bzw. der Entente Metternich-Papst im Kampf gegen die Revolution. Schon ein oberflächlicher Vergleich der Politik der Kurie und Österreichs seit dem Wiener Kongreß zeigt auffällige Parallelen. Die Argumente der Verurteilung von Meinungs- und Pressefreiheit durch den Papst 1832¹² und die Begründung der Karlsbader Beschlüsse von 1819 zur Einführung der Präventivzensur bei Zeitungen - um nur ein Beispiel zu nennen - entsprechen sich weitgehend. Namentlich zwischen Metternich und Gregor XVI. dürfte eine Geistesverwandtschaft bestanden haben, die aus einer beiden eigenen, geradezu krankhaften Angst vor der Revolution

12 Enzyklika „*Mirari Vos*“. Der Text in *Acta Gregorii PP. XVI*, Bd. 1, hg. von A. Bernasconi, Rom 1901, 169-174. Zur Entstehung der Enzyklika vgl. Rudolf Lill, *Die katholische Kirche zwischen den Revolutionen von 1830 und 1848*, in: Raimund Kottje/ Bernd Moeller (Hg.), *Ökumenische Kirchengeschichte* Bd. 3, Mainz 1989, 160-182.

resultierte, vor einer Wiederkehr der Ereignisse von 1789, die für sie Umsturz der gottgewollten Ordnung, Chaos und Entwurzelung der Menschen in politischer und religiöser Hinsicht bedeuteten. Steigerte sich der Papst in ein regelrechtes Revolutionstrauma hinein, so wurde die Angst des österreichischen Staatskanzlers zur „fixen Idee eines Geisteskranken“¹³.

Von daher liegt der Gedanke nahe, daß nicht nur jeder für sich - Gregor XVI. in Kirchenstaat und Kirche, Metternich in Staat und Gesellschaft - die Revolution und die sie tragenden Ideen und Kräfte bekämpfte, sondern daß sie ihre antirevolutionären Aktionen aufeinander und miteinander abstimmten. Der österreichische Staatskanzler „inspirierte“ lehramtliche Äußerungen des Papstes und wurde im Gegenzug von der Kurie als ehrlicher Makler immer dann eingeschaltet, wenn es Probleme zwischen dem Heiligen Stuhl und den (protestantischen) Regierungen des Deutschen Bundes in Kirchenfragen gab.

War es Zufall, Schicksal oder Fügung? Gerade als sich die Achse Wien-Rom in einem anderen Zusammenhang - im „Hermes-Fall“¹⁴ - erneut bewährte, trug Metternich seinen Angriff gegen Heine und das „Junge Deutschland“ auf dem Bundestag vor - und wenig später landete der Dichter auch auf dem Index. Jedenfalls paßte das römische Indexverfahren gegen Heinrich Heine recht genau in die eben skizzierte kirchenpolitische Großwetterlage: Gregor XVI. hatte immer ein offenes Ohr, falls Metternich ihn um einen antirevolutionären Gefallen bat. Falls also von Wien im Fall Heine ein entsprechender Wunsch an die römische Kurie herangetragen wurde, durfte man erwarten, daß der Papst und die zuständigen Kongregationen alles tun würden, um einem solchen Wunsch möglichst zu entsprechen.

Für Metternich als eigentlichen Drahtzieher des Heine-Falles sprechen vor allem zwei wichtige Indizien:

1. Aus den einschlägigen Nuntiaturberichten sind wir über zahlreiche politische Gespräche zwischen dem Wiener Nuntius Pietro Ostini (1775-1849) und Staatskanzler Metternich informiert. So berichtete Ostini in einem Brief vom 13. November 1835 an das Staatssekretariat: „Ich führe häufig vertrauliche Gespräche mit Metternich, bei denen oft über die gegenwärtige deutsche Literatur [...] gesprochen wird. Dabei haben wir über die in diesem Jahr erschienenen Werke gesprochen, die teils in französischer Sprache (meist von ungläubigen Deutschen,

13 Heinrich von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert II, Leipzig 1882, 125.

14 Dazu Herman H. Schwedt, Das römische Urteil über Georg Hermes (1775-1831). Ein Beitrag zur Geschichte der Inquisition im 19. Jahrhundert (Römische Quartalschrift, Supplementheft 37), Rom 1980.

die nach Frankreich geflohen sind), teils [...] in deutscher Sprache geschrieben sind. Zu ersteren gehört ein wirklich gottloses Werk [...] eines gewissen Heine in mehreren Bänden, besonders die beiden „Deutschland“ genannten Bände. Beide Werke wenden sich nicht nur gegen die katholische und christliche, sondern gegen jede offenbarte oder natürliche Religion und leugnen sogar die Existenz Gottes“¹⁵.

Die Tatsache, daß Metternich und Nuntius Ostini sich ausgiebig über das „Junge Deutschland“ unterhielten, ist von großer Bedeutung. Denn die Forschung, die sich schon lange mit dem Verbot des „Jungen Deutschland“ beschäftigt hat, konnte zeigen, daß der österreichische Staatskanzler als treibende Kraft hinter dem Bundestagsbeschluß vom Dezember 1835 stand.

2. Der Verdacht, daß Metternich in gewohnt antirevolutionär-restaurativem Schulter schluß mit Gregor XVI. hinter der Indizierung Heines steckte, erhält durch einen Fund in den Akten der österreichischen Gesandtschaft in Rom neue Nahrung. Metternich begnügte sich nicht damit, den Wiener Nuntius auf das „Junge Deutschland“ hinzuweisen. Vielmehr ließ er die Angelegenheit auch durch seinen „Ambasciatore straordinario“ beim Heiligen Stuhl, Rudolf Graf Lützwow (1780-1858), vor Ort betreiben. Am 23. Januar 1836 teilte er dem Gesandten den Bundestagsbeschluß vom 10. Dezember mit und übersandte einen Druck des Protokolls¹⁶. Der päpstlichen Regierung könne - so Metternich in seinem Begleitschreiben - dieses für den Deutschen Bund bemerkenswerte Übereinkommen wegen der religiösen und moralischen Implikationen, die die Werke jener „nouvelle secte véritablement impie“ beinhalteten, nicht gleichgültig sein. Für den Fall, daß Rom Wert darauf lege, über alle Einzelheiten des Bundestagsbeschlusses unterrichtet zu werden, wurde Lützwow ermächtigt, das Protokoll mitzuteilen bzw. eine beglaubigte Übersetzung anfertigen zu lassen.

Kardinalstaatssekretär Lugi Lambruschini (1776-1854) dankte Lützwow und lobte ausdrücklich die Klugheit und Gesinnung Österreichs¹⁷. Außerdem versprach er, alles dem Papst zu unterbreiten, der das Verdienst des Deutschen Bundes für die Religion und das Festhalten an guten Grundsätzen bestimmt zu schätzen wisse. Des weiteren versicherte Lambruschini, alles Notwendige zu veranlassen, um die Einführung und den Umlauf der Schriften des „Jungen Deutschland“ in den Gebieten des Kirchenstaates zu verhindern. Bereits drei Tage später erließ der Kardinalstaatssekretär ein Zirkular an die zuständigen Apostolischen Delegaten sowie den

15 Bericht Nr. 158,13. November 1835 Wiener Nuntius. Archivio Segreto Vaticano, Segr. di Stato, Esteri Rubr. 247 Busta 407.

16 Dépêche politique Nr. 457, 23. Januar 1836 Metternich an Lützwow. Haus-, Hof- und Staats-Archiv Wien, Gesandtschaft Rom-Vatikan II, Fasz. 173.

17 Rapport politique Nr. 10, 13. Februar 1836 Lützwow an Metternich (Konzept). Ebd.

Magister Sacri Palatii als Chef des päpstlichen Hauses¹⁸. Die strikte Beobachtung des Buchmarktes im Kirchenstaat war die erste schnell greifende Maßnahme des Kardinalstaatssekretärs, der - anders als Lützw - nicht nur den „Atheismus“ und die Sittenlosigkeit der Literaten im Auge hatte, sondern - wie Metternich - die Koalition von „Thron und Altar“ in ernster Gefahr sah.

Selbst wenn Lambruschini zu diesem Zeitpunkt schon an eine Indizierung der Werke gedacht haben sollte, mußte ihm klar sein, daß ein solches Verfahren in der Indexkongregation Wochen, wenn nicht Monate in Anspruch nehmen würde. Bis dahin wollte er wenigstens mit administrativen Maßnahmen gegensteuern. Die erste Reaktion in Rom war somit eine politische Reaktion. Erst in einem zweiten Schritt kam es dann auch zur „theologischen“, lehramtlichen Reaktion: die Werke Heines wurden dem Index überstellt.

Sicher ist: Heine wurde nicht - wie eigentlich üblich - durch einen Nuntius direkt bei der zuständigen „theologischen“ Behörde, der Indexkongregation, angezeigt. Vielmehr lief die Sache über die „politische“ Schaltstelle der Kurie, den Kardinalstaatssekretär, der zunächst auch politisch reagierte.

Was bei der Rekonstruktion des Falles Probleme bereitet, ist das noch fehlende Bindeglied zwischen dieser „politischen“ Intervention und dem „theologischen“ Verfahren.

Man muß davon ausgehen, daß auch das Indexverfahren gegen Heine letztlich auf den durch Metternich mitgeteilten Bundestagsbeschluß zurückging. Da jedoch ein positiver Aktenbeleg für diese äußerst wahrscheinliche Annahme bislang fehlt, kann im folgenden kein Tatsachenbeweis erbracht, sondern lediglich eine Indizienkette aufgebaut werden. In diesem Fall muß jedoch vorab erklärt werden, warum es nur zum Index-Verfahren gegen Heine, nicht aber gegen die übrigen Autoren des „Jungen Deutschland“ kam und weshalb der Prozeß erst mit halbjähriger Verzögerung nach Eingang der Anzeige begann.

Die Frage, weshalb neben Heinrich Heine nicht auch andere Literaten des „Jungen Deutschland“ in Rom indiziert wurden, ist von zentraler Bedeutung - nicht nur, weil Metternich den ganzen Bundestagsbeschluß mit Nennung von Heine, Gutzkow, Wienburg, Mundt, Laube (wenngleich in dieser Reihenfolge!) nach Rom übersandt hatte. Wichtiger war, daß letztlich Gutzkows Roman „Wally, die Zweiflerin“ den Ausschlag für die Bundestags-Initiative gegeben hatte. Auch Metternich scheint - zumindest noch im November 1835 - Gutzkow für einen

18 Zirkular des Kardinalstaatssekretärs, 9. Februar 1836. Archivio Segreto Vaticano, Segr. di Stato Esteri Rubr. 260 Busta 534.

der gefährlichsten Schriftsteller gehalten zu haben¹⁹. Eine (vielleicht spätere) Indizierung Gutzkows wäre insbesondere auch deshalb verständlich gewesen, weil dieser 1838 im Zusammenhang mit dem Kölner Mischehenstreit in heftige Auseinandersetzungen mit Joseph Görres verwickelt wurde²⁰. Aber nichts dergleichen: Gutzkow blieb von der römischen Indexkongregation trotz expliziter Denunziation Ende 1835 durch den Wiener Nuntius unbehelligt!

Angesichts der Tatsache, daß im Kirchenstaat nach Gutzkows gefährlicher „Wally“ zwar gefahndet, jedoch kein Indizierungsverfahren eingeleitet wurde, stellt sich die Frage nach den Motiven für die Indizierung Heinrich Heines verschärft. Weshalb wurde nicht Gutzkow indiziert, dessen Buch den Gottesglauben ausdrücklich problematisierte und einen solchen Skandal auslöste, daß Metternich sich entschloß, ein allgemeines Verbot des „Jungen Deutschland“, als dessen Wortführer Gutzkow galt, herbeizuführen?

Erinnern wir uns: Der Magister Sacri Palatii war Anfang Januar 1836 durch den Kardinalstaatssekretär deshalb über den Bundestagsbeschluß und die „Verderblichkeit“ der neuen deutschen Literatur informiert worden, weil er zuständig war für das römische Imprimatur sowie für den römischen Buchdruck und den Buchhandel. Die Funktion eines „Chefs“ des päpstlichen Hauses war traditionsgemäß einem Dominikaner übertragen. Qua Amt saß der Magister Sacri Palatii jedoch zugleich in der Indexkongregation und im Heiligen Offizium. Der Sekretär des Index war ebenso wie der Magister Dominikaner. Zwischen den beiden Ordensbrüdern dürften auch amtliche Dinge größtenteils mündlich geregelt worden sein, so daß schon von daher ein direkter schriftlicher Beweis für die Einleitung eines Indexprozesses gegen Heinrich Heine unwahrscheinlich ist. Überhaupt geschah innerkuriale Kommunikation nicht selten mündlich. Man darf also davon ausgehen, daß der Auftrag zur Untersuchung von Heines Schriften entweder vom Kardinalstaatssekretär über den Magister Sacri Palatii an den Sekretär der Indexkongregation gelangte oder daß Lambruschini, der seit November 1835 und vor allem seit Januar 1836 durch Metternich über die jungdeutsche Literatur informiert war, sich direkt an den Sekretär des Index wandte.

Gesetzt den Fall, der Kardinalstaatssekretär hätte selbst die Indizierung gegen Heine eingeleitet, so dürfte dieser Auftrag nicht schon im Januar 1836 erteilt worden sein. Denn zuerst wurden die Berichte der Legaten über eine eventuelle Verbreitung der jungdeutschen Schriften im Kirchenstaat abgewartet. Das Interesse mußte sich erst in dem Augenblick auf Heine konzentrieren, in dem die Schriften in

19 21. November 1835 Metternich, Wien, an Münch. Haus-, Hof- und Staats-Archiv Wien, Staatskanzlei Deutsche Akten, alte Reihe 226 (alt 149).

20 Vgl. Jutta Osinski, *Katholizismus und deutsche Literatur im 19. Jahrhundert*, Paderborn/ München/ Wien/ Zürich 1993, 145-151.

einer lesbaren Sprache - also auf italienisch oder französisch - vorlagen. Dies war im Januar noch nicht der Fall, wie entsprechende Äußerungen Lambruschinis gegenüber Lützow zeigen: „Obwohl mir nicht bekannt ist, daß irgendein Frevler in anderen Ländern sich angeschickt hat, sie [gemeint sind die jungdeutschen Schriften] in andere, den meisten Europäern bekanntere Sprachen zu übersetzen, werde ich - da ich meine, daß die Feinde der Ordnung und der Religion dies nicht unterlassen werden - alles Notwendige veranlassen, um die Einführung und den Umlauf solcher Schriften in den Gebieten seiner Heiligkeit zu verhindern, sowohl im deutschen Original als auch in Übersetzungen, die unglückseligerweise in anderen Sprachen angefertigt werden könnten“²¹. Diese Äußerung Lambruschinis verdient besonderes Interesse, lag dem Staatssekretariat doch bereits seit November 1835 von Ostini die Anzeige vor, Heines Werke erschienen gerade in einer französischen Ausgabe. Damals aber hatte Lambruschini das Amt des Staatssekretärs noch nicht übernommen. Offenbar hatte er sich Anfang Januar 1836 noch nicht mit den unter seinem Amtsvorgänger eingelaufenen Akten vertraut gemacht bzw. den Wiener Nuntiaturreportagen zu wenig Interesse geschenkt.

Deutlich wird: Dem Sprachenargument muß - unabhängig von den Personen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Was nicht in „lesbarer“ Sprache, mithin in den „Kultursprachen“ Französisch und Italienisch, vorlag, war in den Augen der römischen Kurie offenbar weniger gefährlich, jedenfalls solange es sich nicht explizit um theologische, philosophische oder kanonistische Literatur handelte. Dafür sprechen auch einige andere Beobachtungen. So liegen zahlreiche Indizierungen französischer und italienischer Literaten vor, wohingegen nur wenig deutsche Belletristik - Lessing und Lenau bilden die sprichwörtliche Ausnahme von der Regel - auf den Index kam, englische überhaupt nicht²². Das hatte zum einen politische Gründe. In romanischen Sprachen abgefaßte Literatur konnte dem Kirchenstaat und der „katholischen Welt“ eher gefährlich werden, da sie dort gelesen und verstanden werden konnte - England und Deutschland waren größtenteils ohnehin vom „wahren Glauben“ abgefallen, ihre „Barbarensprachen“ verstand jedoch Gott sei Dank kein „gebildeter“, sprich romanischer Mensch. Zum anderen konnte - und das war ein „inneres“ Problem der kurialen Behörde - die Indexkongregation nur dann deutsche Bücher indizieren, wenn in der Kongregation ein Deutscher oder zumindest ein Deutsch lesender Gutachter saß. Dies war aber keineswegs immer der Fall. Ferner wurde in Rom zweifelsohne der offiziellen Intervention Metternichs beim Heiligen Stuhl eine größere Bedeutung beigemessen als der Denunziation eines Werkes durch den eigenen „untergebenen“ päpstlichen Nuntius. Die Parallele zur Wirkung der Metternichschen Intervention gegen Hermes von 1833 drängt sich geradezu auf. Allein die Tatsache, daß Gutzkows Roman

21 Beilage zum Rapport politique Nr. 10. 6. Februar 1836 Lambruschini an Lützow. Haus-, Hof- und Staats-Archiv Wien, Gesandtschaft Rom-Vatikan II, Fasz. 173.

22 Vgl. Reusch, Index II (wie Anm. 3), 1049-1053.

damals in keine romanische Sprache übersetzt wurde, nahm ihm jede besondere Gefährlichkeit für weitere „katholische“ Kreise und den Kirchenstaat. Für Deutschland konnte in diesem Fall das Bundestagsverbot völlig genügen - zumal man in Rom von der unbeirrten Wachsamkeit Metternichs überzeugt war.

Obwohl keine schriftlichen Belege für eine direkte Beauftragung der Indexkongregation durch den Papst oder seinen Staatssekretär vorliegen, wird man in der Metternichschen Anzeige und den präventiven Maßnahmen des römischen Staatssekretariats den Ausgangspunkt der Indizierung Heines sehen müssen. Hätte der Kardinalstaatssekretär den Fall selbst der Indexkongregation überstellt, so hätte dies wahrscheinlich Niederschlag in den Akten gefunden. Da dies nicht der Fall ist, legt es sich nahe, den Magister Sacri Palatii als Mittelsmann oder eigenständigen Akteur anzunehmen. Weil er seinen Ordensbruder Degola, den Sekretär des Index, täglich sah und selbst der Kongregation ex officio angehörte, verfügte er über die besten Drähte, gleichgültig, ob er beim Essen mit seinem Confrater nicht nur übers Wetter, sondern auch über gefährliche Literatur sprach, oder ihn bei einer Kongregationssitzung offiziös auf „il famoso Heine“ hinwies. Eine Hypothese, die nicht zuletzt wegen des noch immer verschollenen Archivs dieses Amtsträgers weder zu verifizieren noch zu falsifizieren ist.

Schlußthesen

1. In der hier skizzierten Rekonstruktion des Indizierungsverfahrens gegen Heinrich Heine konnte die enge Verflechtung von staatlichen und kirchlichen Interessen eruiert und damit ein weiterer Beleg für den großen Einfluß Metternichs auf die Politik Gregors XVI. geliefert werden. Während für Metternich in anderen Fällen religiöse Angelegenheiten meist politischen Charakter erhielten, war im „Fall Heine“ gerade das Umgekehrte der Fall: die politische Angelegenheit (Bundestagsbeschluß) wurde erst mit ihrer Überstellung nach Rom und der Indizierung zur religiösen „Affäre“.

Andererseits hatte auch Rom - zumindest im Vormärz - vornehmlich politische Interessen. Kardinalstaatssekretär Lambruschini reagierte zunächst politisch, mit (besorgtem) Blick auf den (ohnehin gefährdeten) Kirchenstaat. Erst von dieser primär politischen Motivation her versteht man die „theologische“, lehramtliche Reaktion.

2. Das außergewöhnliche Interesse der römischen Kurie an Heine zeigte sich 1836 in der Verurteilung von gleich drei seiner Schriften. In Rom versuchte man bei der Auswahl der Konsultoren, Heine von allen „Seiten“, d.h. aus den unterschiedlichen theologischen Disziplinen zu beleuchten. Selbstredend waren die Gutachten nur so gut wie ihre Verfasser; diese brachten ein spezifisch geformtes Vorverständnis mit. Eine umfassende Würdigung der Schriften Heines darf

ebensowenig erwartet werden wie eine intensivere Auseinandersetzung mit seiner Religions- und Kirchenkritik. Für die Gutachter stand die Pravità Heines a priori fest, durch Zitate galt es, seine theologische Blasphemie, verderbte Moral und gefährliche Revolutionstreberei zu demonstrieren. Der Eindruck drängt sich auf: theologische und moralische Argumente dienten vorwiegend zur Stützung des eigentlichen, politischen Themas: Emanzipation, Liberalismus, Umsturz, Demokratie.

3. 1845 kam es zu einem zweiten Index-Prozeß gegen Heine in Rom. Diesmal wurden die *Neuen Gedichte* indiziert²³. Ein Vergleich zwischen dem ersten Indizierungsverfahren von 1836 und dem zweiten von 1845 läßt interessante Unterschiede erkennen. Der politische Einfluß Metternichs fehlt 1845 völlig; diesmal handelte der Wiener Nuntius aus eigenem Antrieb. Für eine apolitische Indizierung 1845 spricht, daß der Nuntius nicht an den Kardinalstaatssekretär (also die politische Instanz), sondern direkt an den Präfekten der Indexkongregation berichtete, daß der beauftragte Konsultor De la Croix lediglich religiöse und moralische (nicht aber politische) Gründe namhaft machte und daß diesmal die deutsche Fassung begutachtet wurde.

4. Bei dem Verfahren von 1836 spielte der Umstand, daß Heines Schriften in französischer Sprache veröffentlicht worden waren, eine wesentliche Rolle. Nur so konnten sie in Kirche und Kirchenstaat gefährlich werden. Die zweite Indizierung der deutschsprachigen *Neuen Gedichte* wurde eher routinemäßig durchgeführt und kam nur deshalb zustande, weil der Nuntius denunzierte und mit De la Croix ein deutschsprachiger Konsultor in der Indexkongregation saß.

5. Ein Vergleich von staatlicher und kirchlicher Zensur weist auf enorme Unterschiede in der jeweiligen Praxis hin. Während beim Staat die Vorgänge eher undurchsichtig waren, die Geheimdiplomatie eine große Rolle spielte, die Gegner des Bundestagsverbots überrumpelt und die zuständige Kommission ausgeschaltet wurde, bestand in Rom eine große Transparenz des Verfahrens. Heine erhielt - bei aller Voreingenommenheit der Auftraggeber, Gutachter und Beschließenden - einen zumindest formal fairen Prozeß. Damit ging die kirchliche Zensur weitaus verantwortungsvoller mit Heines Schriften um, als die deutschen Bundesstaaten es mit ihrem pauschalen Beschluß vom 10. Dezember 1835 getan hatten.

6. Bleibt die Frage nach der Rezeption der Indizierung Heines bzw. ihrer Wirkungsgeschichte. Hielt die Tatsache, daß vier Werke des Dichters auf dem „Index librorum prohibitorum“ standen, die Katholiken (bis 1967) wirklich vom Lesen des „famoso Heine“ ab? Oder wurden in Rom zwar feierliche Verdammungsplakate angeschlagen, aber nördlich der Alpen galt Heines Satz: „Deutschland ist

23 Auch dazu Wolf/ Burkard, Zwischen Amboß und Hammer (wie Anm. 1) 133-140.

jetzt frei; kein Pfaffe vermag mehr die deutschen Geister einzukerkern“? - Eine Frage, die heute angesichts des Forschungsstandes noch offen bleiben muß, aber die Heineforschung braucht schließlich noch Aufgaben für die Zukunft.